Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 38 (1941)

Heft: (2)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Regelung Überbindung der Kosten je nach der ökonomischen Lage vorsieht und diejenige der unterstützungsbedürftigen Frau H. ungünstig sein wird. Wenn es aber der Fall wäre und Frau H. die Kosten der Desinfektion schuldig geblieben wäre, hätte die Armenfürsorge eine Schuld der Frau H. bezahlt. (Ob sie das wirklich getan hat, bleibt fraglich). Entscheidend ist daher für den vorliegenden Fall, ob die Desinfektion eine armenfürsorgerische Leistung und ob allenfalls ihre Bezahlung durch die Armenfürsorge eine angemessene Leistung war.

4. Daß sanitätspolizeilich desinfiziert wurde, war keine armenfürsorgerische Leistung im technischen Sinne. Es kann sich demnach nur noch fragen, ob allenfalls die Bezahlung der Kosten durch die Armenfürsorge eine angemessene und konkordatlich verrechenbare Unterstützung darstellt. An sich hat natürlich die Armenfürsorge nicht die Aufgabe, die Schulden des von ihr Betreuten zu zahlen. Damit ist aber nicht gesagt, daß sie nicht unter Umständen auch Schulden für ihn zahlen oder übernehmen kann. So z. B. Mietzins, damit der Unterstützte in der Wohnung bleiben kann. Das bloße Bestehen einer Schuld genügt natürlich nicht, deren Bezahlung durch die Armenfürsorge als gerechtfertigte Fürsorgemaßnahme erscheinen zu lassen, die konkordatlich verrechnet werden könnte. Es müssen besondere armenfürsorgerische Gründe bestehen, die die Schuldübernahme oder -bezahlung rechtfertigen. Solche werden mindestens darin liegen müssen, daß dem Unterstützten ein besonderer wesentlicher Nachteil droht, wenn die Schuld unbezahlt bleibt. Wie nach dem oben erwähnten Beispiel die Exmission bei Nichtbezahlung des Mietzinses. Wenn aber die Armenfürsorge die Schuld bloß bezahlt, damit die Gemeinde oder der Staat nicht zu kurz komme, kann das nicht als eine angemessene fürsorgerische Leistung angesehen werden. Der vorliegende Rekurs muß nach dem Gesagten gutgeheißen werden.

Den beiden Kantonen liegt, wie sie betonen, besonders daran, zu wissen, ob allgemein Desinfektionen konkordatlich belastet werden können. Meist wird dies nach dem hier Gesagten nicht der Fall sein. Ob es aber nicht auch anders sein kann, muß dahingestellt bleiben. Das hängt davon ab, ob es Fälle geben kann, wo einerseits die Desinfektion als armenfürsorgerisch notwendig erscheint, sie aber doch nur erreicht werden kann, wenn die Armenfürsorge für die Kosten aufkommt.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen.

D. Verschiedenes

Das Zurückkommen auf erledigte Fälle nach Art. 19 des Konkordates.

Von Dr. *H. Albisser*, Departementssekretär, Luzern.

I. Entstehungsgeschichte des Art. 19.

Das frühere Konkordat gab keinen Aufschluß darüber, ob ein Kanton gegen den Willen des andern Kantons auf die Erledigung eines Falles zurückkommen, d. h. die Revision anbegehren könne, wenn die Erledigung auf einem Irrtum beruhte. Der Bundesrat als Schiedsinstanz hatte, als er die Revisionsmöglichkeit überprüfen mußte, somit zwei Lösungen wahlweise vor sich. Er konnte unter Hinweis auf das Schweigen des Konkordatstextes entscheiden, die Revision sei ausgeschlossen, oder aber sich auf den Boden stellen, die Revision müsse aus allgemeinrechtlichen Erwägungen als zulässig erklärt werden, wenn ungefähr die Gründe vorliegen, die im Privatrecht die Unverbindlichkeit eines Vertrages bewirken (Art. 23 ff. OR) oder nach Zivilprozeßrecht die Revision eines Urteils

ermöglichen. Im Entscheid vom 24. Juli 1936 i. S. Gschwind (Armenpfleger 1936, S. 109) erklärte der Bundesrat, der Rechtsirrtum sei kein Revisionsgrund (Error juris nocet), und verneinte die Zulässigkeit der Revision mit dem Beifügen, anders wäre es allerdings, wenn ein Irrtum über den Tatbestand vorgelegen hätte. Damit schien er die Revisionsmöglichkeit beim Vorliegen eines sog. Grundlagenirrtums zulassen zu wollen. Allein im Entscheid vom 30. November 1936 i. S. Bucher (Armenpfleger 1937, S. 19) lehnte er auch den Tatsachenirrtum als Revisionsgrund ab, ohne sich aber mit dem früheren Entscheid auseinanderzusetzen. Die Unmöglichkeit einer Revision wirkte in diesem Falle besonders stoßend, weil der Tatsachenirrtum, auf den sich hier der Heimatkanton berufen hatte, durch das vom Wohnkanton aufgelegte, vielleicht mangelhafte Beweismittel (Gutachten) verursacht worden war.

Vielleicht nicht zuletzt dieser Entscheid war es, der die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Bestimmung über die Revision eines erledigten Falles vor Augen stellte. Das geltende Konkordat enthält sie nun in seinem Art. 19.

Wie wir noch sehen werden, ist die Entstehung des Art. 19 für die Auslegung bedeutsam. Die jetzige Fassung ist das Ergebnis einer längeren Debatte. Der dritten Konferenz zur Revision des Konkordates vom 11. Januar 1937, die den heutigen Konkordatstext endgültig bereinigte, lag Art. 19 in folgender Fassung des Entwurfes der Redaktionskommission vor:

„Ein rechtsverbindlich erledigter Fall kann wieder aufgegriffen werden, wenn auf Grund einer neuen Beweislage die Erledigung als offensichtlich unrichtig erscheint."

Zu dieser Fassung wurden grundsätzliche Bedenken gegenüber dem Zurückkommen auf einen erledigten Fall überhaupt geäußert. Mehrheitlich aber fand man das Zurückkommen für notwendig, hingegen befriedigte der Wortlaut des vorgeschlagenen Art. 19 nicht restlos. Inspektor *Lehner* (Aargau) schlug folgende Fassung vor:

„Ein rechtskräftig erledigter Fall kann von neuem anhängig gemacht werden, wenn auf Grund neuentdeckter Tatsachen oder Beweismittel seine Erledigung als offenbar unrichtig erscheint." Der Schöpfer des neuen Konkordates, Dr. *Ruth*, erblickte keinen wesentlichen Unterschied zwischen diesem Vorschlag und der Fassung des Entwurfes. Er eröffnete einen vom *solothurnischen Armendepartement* schriftlich eingereichten Vorschlag, lautend:

„Ein rechtsverbindlich erledigter Fall kann wieder aufgegriffen werden, wenn auf Grund einer neuen Beweislage, die im Vorverfahren nicht geltend gemacht werden konnte, die Erledigung als offensichtlich unrichtig erscheinen ließ." Dieser Vorschlag lehnte sich an den Entwurf an, machte aber eine Beifügung im Sinne einer Einschränkung, von der Dr. *Ruth* meinte, sie sage eigentlich etwas Selbstverständliches. Ein weiterer Antrag wurde von Dr. *Schweizer* (Baselland) gestellt, der wünschte, daß der vorliegenden Fassung noch der Zusatz beigefügt werde: „. . . , sofern sich der Kanton in einem entschuldbaren Irrtum befand." Dr. *Ruth* machte demgegenüber geltend, es könne sich nicht bloß um einen entschuldbaren Irrtum eines Kantons, sondern auch um einen unrichtigen Entscheid des Departementes handeln. Dr. *Albisser* (Luzern) schlug folgende Fassung vor:

„Ein rechtskräftig erledigter Fall kann von neuem anhängig gemacht werden, wenn auf Grund von neu entdeckten Tatsachen oder von Beweismitteln, die vorher nicht geltend gemacht werden konnten, seine Erledigung als offenbar unrichtig erscheint." Hierzu beantragte Dr. *Klingenberg* (Schaffhausen) eine Beifügung: „. . . oder von Beweismitteln, die vorher ohne Verschulden nicht geltend gemacht

wurden." Der Zusatz wurde in der Abstimmung verworfen und entgültig der Antrag Dr. *Albisser* angenommen. Ihm entspricht die Fassung des geltenden Art. 19 mit der Abweichung, daß an Stelle des „offenbar" das Wort „offensichtlich" steht, eine bewußte oder unbewußte redaktionelle Änderung ohne Belang, die das eidg. Departement von sich aus angebracht hat.

Zur Entstehungsgeschichte des Art. 19 gehört auch die Geschichte seiner Auslegung, soweit sie die Konkordatskonferenzen beschäftigte; denn die eidgenössische Schiedsinstanz hält sich teilweise an die Beschlüsse der Konferenzen wie an den verbindlichen Wortlaut des Konkordates selbst, wenn beachtliche Gründe dafür sprechen.

Anläßlich der Besprechung des Art. 19 an der ersten Konkordatskonferenz vom 28. März 1938 (vgl. „Armenpfleger" 1938, S. 36—40 und 42—45) wurde dem Gedanken Ausdruck gegeben, es bestehe ein Bedürfnis nach der Berichtigung des Rechtsirrtums. Insbesondere machte Inspektor *Gschwind* (Basel) eine entsprechende Anregung, die zwar auf Widerspruch stieß, aber schließlich die Zustimmung der Mehrheit fand. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, das bis dahin die Revision eines Unterstützungsfalles wegen Rechtsirrtums unter Hinweis auf die Fassung des Art. 19 abgelehnt hatte (Entscheid vom 20. Dezember 1937 i. S. G., „Entscheide" 1938, S. 9), prüfte im Hinblick auf die Stellungnahme der Konkordatskonferenz die Frage neuerdings und bejahte die Zulässigkeit der Revision wegen Rechtsirrtums mit Entscheid vom 4. Mai 1938 i. S. H. („Entscheide" 1938, S. 59), obwohl „die Ausdehnung des Art. 19 auch auf den Rechtsirrtum einen ziemlich kühnen Schritt bedeuten würde".

II. Die Auslegung des Art. 19.

1. Geltungsbereich des Art. 19.

Nicht jede Änderung einer „Erledigung" ist an die Voraussetzungen des Art. 19 gebunden. Von Revision oder „Zurückkommen" im Sinne dieses Artikels kann nur gesprochen werden, wenn die Neuregelung des Falles auf Grund des Sachverhaltes erfolgt, wie er zur Zeit der früheren „Erledigung" bestand. Dabei ist es ohne Belang, ob der damalige Sachverhalt erst noch ermittelt werden muß (bei Tatsachenirrtum) oder schon früher genau bekannt war (Rechtsirrtum). Erledigungen, die ihrer Natur nach von einem bestimmten Sachverhalt abhängig sind (rebus sic stantibus), können ohne Rücksicht auf Art. 19 abgeändert werden, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben (vgl. Referat von Dr. *Ruth* an der 30. Armenpflegerkonferenz, Ziff. 41, „Armenpfleger" 1937, S. 69 f.). Das gilt in erster Linie von der Unterstützungsfestsetzung; Beschlüsse über Art und Maß der Unterstützung können ihrer Natur nach nicht endgültig sein, sondern hängen von den jeweiligen Verhältnissen ab (Entscheid vom 20. Dezember 1937 i. S. G., „Entscheide" 1938, S. 9). Man darf noch weiter gehen und erklären, daß die Abänderung der festgesetzten Unterstützung auch bei gleichen Verhältnissen zulässig ist, wenn sich die Festsetzung als unangemessen erweist. Auch hier soll Art. 19 nicht gelten; denn fürsorgerische Erwägungen müssen allen andern vorgehen, und das Gebot der richtigen Armenfürsorge steht über dem Gebot der Rechtssicherheit. Unabhängig von Art. 19 ist auch die Änderung in der Kostenteilung zwischen Wohn- und Heimatkanton nach Art. 5. Die Ablehnung der konkordatsgemäßen Kostentragung durch den Wohnkanton ist, wenn nach einiger Zeit Konkordatsunterstützung die Voraussetzungen des Art. 13 eingetreten sind, möglich ohne Anrufung des Art. 19 (Entscheid vom 2. Juni 1938 i. S. S., „Entscheide" 1939, S. 5). Wird die konkordatsgemäße Behandlung aber ab-

gelehnt auf Grund der unveränderten Verhältnisse, z. B. wegen Tatsachenirrtums, so ist Art. 19 anwendbar.

2. Gegenstand der Revision.

Nach dem Wortlaut des Art. 19 kann der Revision unterzogen werden „ein rechtskräftig erledigter Fall". Es besteht Übereinstimmung darin, daß hier unter „Fall" nicht nur der Fall als ganzes verstanden ist, sondern auch die Erledigung von Teilfragen in einem Falle.

Wann ist ein Fall rechtskräftig „erledigt"? Es gibt zwei Arten der Erledigung einer Konkordatsfrage: eine außerprozessuale und eine prozessuale. Die außerprozessuale Erledigung kommt zustande durch stillschweigende oder ausdrückliche Anerkennung des Standpunktes eines andern Kantons (Anerkennung einer Unterstützungsanzeige oder einer Einsprache gegen die Unterstützungsanzeige usw.). Wann überhaupt eine solche Erledigung im Sinne einer verbindlichen Anerkennung vorliege, ist hier nicht zu untersuchen; das ist eine Frage, die auch außerhalb des Art. 19 von Bedeutung ist. Eine prozessuale Erledigung liegt vor beim Schiedsentscheid der eidgenössischen Instanz, beim Rückzug eines bereits eingereichten Rekurses, bei Anerkennung eines Rekursbegehrens durch den andern Kanton, überhaupt bei jeder Erledigung im Anschluß an einen Rekurs. Nach dem Wortlaut des Art. 19 müßte man zum Schlusse kommen, daß nur die prozessualen Erledigungen revidiert werden können; denn nur auf sie kann, streng genommen, der Ausdruck „rechtskräftig" angewendet werden, wogegen man bei außerprozessualen Erledigungen von „rechtsverbindlich" zu sprechen gewohnt ist. Auch ist die Umschreibung der Voraussetzungen, unter denen das Zurückkommen zulässig erklärt wird, prozessual gefaßt, ähnlich wie unsere Zivilprozeßgesetze die Revisionsgründe umschreiben. Art. 19 betrachtet die Revisionsvoraussetzungen vom Gesichtspunkt der Beweislage, nicht von der materiellen Seite aus und unterscheidet sich in dieser Hinsicht von der Umschreibung der Art. 23 ff. des Obligationenrechts, worin das Zurückkommen auf einen privatrechtlichen Vertrag geregelt wird. Diese obligationenrechtlichen Bestimmungen betreffen bloß das Zurückkommen auf außerprozessuale Erledigungen; das Zurückkommen auf eine prozessuale Erledigung wird in den Zivilprozeßgesetzen geordnet. Es wäre nun aber falsch, aus der prozessualen Fassung des Art. 19 des Konkordates zu folgern, ein Zurückkommen auf außerprozessuale Erledigungen sei nicht zugelassen. Schon die Entstehungsgeschichte des Art. 19 widerspricht dieser Auffassung; denn nicht das Bedürfnis, Entscheide der Schiedsinstanz zu revidieren, hat den Anstoß zur Aufnahme des Artikels gegeben, sondern die Wünschbarkeit, auf außerprozessuale Vereinbarungen zurückkommen zu können. Daher hätte man richtigerweise neben der prozessualen Umschreibung der Revisionsgründe noch die materiellrechtliche Umschreibung (etwa in Anlehnung an die Art. 23 ff. des Obligationenrechts) wählen müssen. Allein das wäre nicht nur umständlich gewesen, sondern hätte im praktischen Ergebnis keine erhebliche Ergänzung der jetzigen Regelung bedeutet, sofern man diese Regelung nicht bloß prozessual auffaßt. Aus der Entstehungsgeschichte des Art. 19 sei hier angeführt, daß an der 3. Revisionskonferenz vom 11. Januar 1937, deren Protokoll oben auszugsweise wiedergegeben worden ist, Dr. Ruth den Antrag Dr. Schweizer (Vorbehalt der Entschuldbarkeit des Irrtums) mit der Bemerkung ablehnte, es könne sich nicht nur um den Irrtum eines Kantons handeln, sondern auch um einen unrichtigen Entscheid des eidgenössischen Departementes. Damit wurde der Ausgangspunkt des Revisionsartikels deutlich zum Ausdruck gebracht. Diese Ansicht fand ebensowenig Widerspruch wie die

gleichlautende Feststellung von Dr. Ruth an der 1. Konkordatskonferenz vom 28. März 1938 (vgl. das Protokoll in den „Entscheiden" 1938, über Art. 19, S. 36—40, 42—45). Im Entscheide vom 4. Mai 1938 i. S. H. („Entscheide" 1938, S. 59) hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement diese Ansicht zum Grundsatz erhoben und erklärt, Art. 19 finde auf jede Erledigung eines Konkordatsfalles Anwendung.

3. Die Revisionsgründe.

Die Erledigung eines Unterstützungsfalles (Entscheid, Vereinbarung usw.), deren Revision angestrebt wird, kann aus zwei Gründen unrichtig sein: sie beruht entweder auf einem *Rechtsirrtum* oder auf einem *Tatsachenirrtum*[1]). Art. 19 faßt nur diesen letztern ins Auge und schließt die Revision des Rechtsirrtums aus, die indessen, wie wir bereits gesehen haben, durch die Praxis zugelassen worden ist. Die Schiedsinstanz war sich dabei bewußt, daß sie „einen ziemlich kühnen Schritt" getan hat; denn er läßt sich rechtlich nicht begründen, sondern ausschließlich durch das Bedürfnis der Praxis, das angesichts der klaren Rechtslage eine unzulängliche Rechtfertigung ist, vom Gesichtspunkt des Juristen aus gesehen. Der Praktiker hingegen wird die Neuerung begrüßen; sie entspricht so sehr einem Bedürfnis, daß der Jurist auf Einwendungen verzichtet. Umso mehr darf er fordern, daß der bedeutsame Unterschied zwischen Rechtsirrtum und Tatsachenirrtum in der Praxis beachtet werde. Wenn das Bedürfnis dazu geführt hat, den Armenbehörden, unter denen zumeist keine Juristen sind, ein Zugeständnis zu machen, weil man ihnen nicht eine umfassende Rechtskenntnis zumuten kann, so besteht gar kein Bedürfnis, ihnen über Wort und Sinn des Art. 19 hinaus entgegenzukommen, wenn sie einen Tatsachenirrtum begangen haben; denn die volle Kenntnis des Sachverhaltes kann sich jeder Armenpfleger verschaffen, ohne daß er eine besondere Schule durchlaufen hat. Es bedarf bloß des guten Willens und der gebotenen Aufmerksamkeit.

Begrifflich ist der Rechtsirrtum vom Tatsachenirrtum leicht zu unterscheiden. In tatsächlicher Hinsicht irrt sich, wer Tatsachen unrichtig auffaßt, sie verwechselt oder, bei unklarem Sachverhalt, einen unrichtigen Schluß von bekannten auf weniger zuverlässig bekannte Tatsachen zieht. Ein Rechtsirrtum liegt vor, wenn Rechtsregeln auf einen Sachverhalt unrichtig angewendet werden, sei es, daß nicht die richtige Vorschrift herangezogen wird, sei es, daß die richtige Vorschrift falsch ausgelegt wird. Schwer ist es mitunter, in einem Streitfalle festzustellen, ob ein Tatsachen- oder ein Rechtsirrtum begangen wurde; denn nach der Streitlage kann oft das eine wie das andere zutreffen. Beispiel: Die Armenpflege der Wohngemeinde meldet konkordatsgemäß die Unterstützung des Y und erwähnt dabei nicht, daß Y schon vor dem Einzug in den Wohnkanton wegen Gebrechlichkeit nicht voll arbeitsfähig war. Nach Jahren stellt es sich heraus, daß der Wohnkanton die konkordatsgemäße Kostenbeteiligung auf Grund des Art. 2, Abs. 5, hätte ablehnen können. Es entsteht ein Revisionsstreit nach Art. 19. Liegt hier ein Tatsachen- oder ein Rechtsirrtum vor? An sich ist das eine wie das andere denkbar, und nur die genauern Erhebungen der Schiedsinstanz können hierüber Klarheit verschaffen. Es ist nämlich möglich, daß die wohnörtliche Armenpflege den Fall grobfahrlässig untersucht und daher das Gebrechen nicht entdeckt hat; vielleicht hatte Y bis zum Unterstützungsbezug noch eigenes Vermögen, so daß

[1]) In den Entscheiden der Schiedsinstanz wird regelmäßig der Ausdruck„ „Tatirrtum" verwendet, was unrichtig ist. Man irrt sich hier ja nicht in „Taten", sondern in „Tatsachen". Tatirrtum ist ein Begriff des Strafrechts und bezeichnet dort nicht dasselbe wie hier Tatsachenirrtum.

die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit nicht besonders auffiel. Es ist aber auch möglich, daß die wohnörtliche Armenpflege die Verhältnisse mit Sorgfalt geprüft, aber die Konkordatsbestimmungen mangelhaft gekannt hat. Die Unterlassung einer Bemerkung über die Gebrechlichkeit als Unterstützungsursache, die eine vollständige Konkordatsanzeige enthalten müßte, würde allerdings eher auf einen Tatsachenirrtum schließen lassen.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Revisionsvoraussetzungen wird die Schiedsinstanz bei Unklarheit über die Natur des Irrtums genaue Feststellungen machen müssen, also nicht etwa leichthin das Vorliegen des an leichtere Revisions-Voraussetzungen gebundenen Rechtsirrtums annehmen dürfen. Dies wäre eine Mißachtung des Art. 19 in zweifacher Hinsicht. Die erste besteht darin, daß die Berichtigung des Rechtsirrtums überhaupt zugelassen wird, was immerhin einem Bedürfnis entspricht. Die zweite Mißachtung würde darin liegen, daß man dort, wo ein Tatsachenirrtum vorliegt, unnötigerweise einen Rechtsirrtum annimmt und derart die schwereren Revisionsvoraussetzungen durch leichtere ersetzt, wofür kein Bedürfnis besteht, wie wir bereits erklärt haben. Es muß daher gefordert werden, daß im Zweifel stets Tatsachenirrtum anzunehmen ist. Für diese Lösung spricht eine weitere Erwägung. Nach Art. 8 ZGB hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Diese privatrechtliche Bestimmung drückt einen allgemeinen Rechtsgrundsatz aus (vgl. Egger, Kommentar, Art. 8, Note 4). Wer behauptet, eine Erledigung sei unrichtig, hat nachzuweisen, daß er sich geirrt hat. Er muß nicht nur den Irrtum als solchen nachweisen, sondern auch dessen Beschaffenheit; denn er ist beweispflichtig nicht nur bezüglich des Irrtums selber, sondern auch dafür, daß die Voraussetzungen des Art. 19 für die Revision erfüllt sind, und diesen Nachweis kann er nur erbringen, indem er nachweist, welcher Art der Irrtum ist, da ja die Voraussetzungen entsprechend der Beschaffenheit des Irrtums verschiedene sind. Gelingt nur der Nachweis des Irrtums, nicht aber des Umstandes, daß ein Rechtsirrtum vorliegt, so ist die Revision zuzulassen, aber unter den strengern Voraussetzungen des Tatsachenirrtums.

4. Die Voraussetzungen der Revision.

a) Materiellrechtliche Voraussetzung.

Wir haben mehrfach erwähnt, daß das Vorliegen eines Irrtums nicht schon das Zurückkommen auf eine Erledigung rechtfertigt, sondern daß noch gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Betrifft der Irrtum einen wesentlichen Punkt, so hat er allerdings zu einer unrichtigen Erledigung geführt. Damit die Berichtigung zugelassen wird, ist aber notwendig, daß die Erledigung „offensichtlich" unrichtig ist. Das trifft zu, wenn der Fehler „klar und folgenschwer" ist (Entscheid vom 2. Juni 1938 i. S. E., „Entscheide" 1939, S. 3). Ist der Sachverhalt unklar und kann nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die Erledigung unrichtig ist, so liegt keine offensichtliche Unrichtigkeit vor; ebenso wenig dort, wo man über die Auslegung des Konkordatstextes in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann. Immerhin wird man z. B. nicht so weit gehen und als offensichtlich unrichtig nur eine Regelung erklären wollen, die vom Gesichtspunkt des Art. 4 der Bundesverfassung aus willkürlich wäre. Hingegen wird von der Praxis mit Recht verlangt, daß die Unrichtigkeit deutlich zutage liegt. Diese Voraussetzung wird regelmäßig in den eidgenössischen Entscheiden geprüft (vgl. Entscheid vom 2. Juni 1939 i. S. E., „Entscheide" 1939, S. 1; Entscheid vom 16. August 1940 i. S. S., „Entscheide" 1940, S. 76). *(Schluß folgt.)*